

Sträßer Rehm Barfield

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Sträßer Rehm Barfield · Zwickauer Str. 345 · 09116 Chemnitz

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.
Kührener Straße 11, Hinterhaus
24211 Preetz

Gesetzesänderung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bin ich Ihrer Bitte nachgekommen, den Gesetzentwurf zur Anpassung des Ki-TaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation in rechtlicher Hinsicht durchzusehen. Ich komme zu folgenden Ergebnissen:

1. Soweit allgemeine Regeln geändert werden, die für Einrichtungen und Kindertagespflege gelten, enthalten sie keine Nachteile für die Kindertagespflege.
Ich kann auch nicht erkennen, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre (etwa aus Gründen des Bundesrechts) andere Bestimmungen zu erlassen.
2. Keine der vorgesehenen Bestimmungen für die Kindertagespflege sind unmittelbar rechtswidrig.
Die vorgesehenen Regelungen des Gesetzes bleiben allerdings nicht nur hinter den Forderungen der Verbände zurück, sondern setzen auch die Ergebnisse der Evaluation nicht vollständig um.
Damit bleibt es bei der unbefriedigenden Situation, dass örtliche Träger, die nur die Mindestwerte des KiTaG gewähren, Ansprüchen der Kindertagespflegepersonen ausgesetzt sind. Diese Ansprüche richten sich nämlich nach § 23 SGB VIII und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BVerwG.

Martin Sträßer
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

Thomas Rehm
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT
ADAC-VERTRAGSANWALT

ZWICKAUER STRASSE 345
09116 CHEMNITZ

TEL: +49 371 38107 - 0
FAX: +49 371 38107 - 77
E-MAIL: MS@SRBC.DE

UNSER ZEICHEN: CS-0261/2024-Sm
CHEMNITZ, 02.08.2024

Eine Lücke bleibt auch deshalb, weil die Evaluation die Auslastungsquote nach Köpfen erhoben hat statt nach Stunden.

Zu den einzelnen Vorschriften

soweit Anmerkungen erforderlich

Zu Nr. 5:

Es ist zwar zutreffend, dass der Ausfall der Kindertagespflegeperson ein besonderer Umstand ist, der bei Einrichtungen in dieser Form nicht vorgesehen werden muss. Der Verweis auf § 48 Satz 2 ist allerdings misslich, weil in Satz zwei lediglich die Beziehung zur Vertretungsperson beschrieben wird. Besser wäre ein Verweis auf § 48 insgesamt.

Zu Nr. 38:

§ 44 I Nr. 3 ist schlecht formuliert. Es genügt einmal „Ende des Monats September“ (also: bis Ende des Monats September nach Vollendung des dritten Lebensjahrs durch dieselbe Kindertagespflegeperson höchstens im selben Umfang weiter gefördert wird.)

Die Festlegung eines Zeitraums, in dem die Betreuung in Kindertagespflege ohne gesonderte Bedarfsprüfung fortgesetzt werden kann, ist zu begrüßen. Sie dient auch der Verringerung des bürokratischen Aufwandes.

Aus den Erfahrungen der Praxis wäre es aber geboten, die Verlängerung bis Ende November möglich zu machen, weil die Kindertagesstätten bis Ende November Eingewöhnungen von Dreijährigen vornehmen, um die durch die Schulanfänger frei werdenden Plätze zu füllen. Dadurch würde weitere Bürokratie erspart.

Die Erhebung des Essensgeldes durch den örtlichen Träger ist gewiss eine Erleichterung für die Kindertagespflegepersonen. Fragwürdig wird die Regelung durch den Ansatz in § 47.

Zu Nr. 40:

Die Anhebung der Mindestsätze für den Anerkennungsbetrag in § 46 ist zu begrüßen. Die Berechnung bleibt hinsichtlich des tariflichen Einkommensniveaus hinter dem Ergebnis der Evaluation zurück. Das ist kein Rechtsfehler, kann aber zu Streitigkeiten zwischen den örtlichen Trägern und den Kindertagespflegepersonen führen.

Hinsichtlich der Auslastungsquote übernimmt der Entwurf zwar die von der Evaluation ermittelte niedrigere Auslastungsquote. Dabei wird übergangen, dass die Evaluation wissenschaftlich fehlerhaft die Auslastung nach Köpfen ermittelt

hat, während sich die tatsächliche Auslastung aus den belegten Stunden ergeben würde und deutlich niedriger läge.

In der als Referenz herangezogenen Expertise von Prof. Münder spiele die Auslastung nach Stunden keine Rolle, weil eine Betreuungszeit unter sechs Stunden in Dresden (wie überhaupt in den östlichen Bundesländern, ausgenommen Berlin) praktisch nicht vorkommt. Hier stimmen deshalb die Auslastung nach Köpfen und die nach belegten Stunden so stark überein, dass eine gesonderte Ermittlung nicht geboten war.

In Schleswig-Holstein ist allerdings die Halbtagsbetreuung so weit verbreitet, dass Regeln für die Belegung von Pflegestellen mit mehr als fünf Kindern dem Entwurfsverfasser sinnvoll zu sein scheinen. Deshalb müsste auch die Auslastungsquote entsprechend ermittelt werden. Eine Pflegestelle, die auf die Betreuung von 10 Halbtagskindern ausgerichtet ist, hat bei Belegung mit 5 Halbtagskindern nur eine Auslastung von 50%, wird in der Evaluation aber als voll ausgelastet gewertet.

Zu Nr. 41:

Auch hier gelten die Einwände zur Auslastung, allerdings in voller Bedeutung nur hinsichtlich der Fixkosten (vor allem der Miete).

Völlig unzureichend ist die Mindesterstattung der Verpflegungskosten. Deren Ermittlung genügt den Anforderungen des BVerwG überhaupt nicht, denn es sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten, die auf einer Kalkulation nach den örtlichen Gegebenheiten beruhen müssen. Eine vorgesehene Pauschale von 0,50 € je Kind und Stunde führt bei einem Kind, das von 7.30 Uhr bis 12 Uhr betreut wird, zu höchstens 2,25 € zur Verfügung stehende Verpflegungskosten. Je nach Konstellation muss die Kindertagespflegeperson davon auch noch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Davon sind zwei Mahlzeiten zu bezahlen. Das ist nur bei erheblichem Qualitätsverlust möglich.

Der Streit zwischen den Kindertagespflegepersonen und den örtlichen Trägern ist absehbar, wenn die wahren Kosten der Verpflegung geltend gemacht werden.

Die Anwendung von § 31 Abs. 2 Satz 2 bei der Kindertagespflege steht im Widerspruch zur Festlegung der Verpflegungspauschale. Es lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, dass der örtliche Träger überhaupt eine Kalkulation zum Essensgeld in der Kindertagespflege erstellen kann.

Die Anwendung von § 31 Abs. 2 Satz 3 bei der Kindertagespflege ist sinnlos, weil es in den Pflegestellen weder Elternvertretung noch Beirat gibt.

Zu Nrn. 40 und 41:

Die Einbeziehung von 30 Ausfalltagen in die Berechnung der Geldleistung ist unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung zu begrüßen. Die Berechnung ist auch nachvollziehbar.

Ungeregt bleibt, was bei über 30 Tage hinaus gehenden Ausfalltagen geschieht:

Bei den Anerkennungsbeträgen ist eine Rückforderung gerechtfertigt. Sie muss allerdings taggenau und kindgenau berechnet werden und darf nicht pauschaliert oder nach Durchschnittsbelegungen berechnet werden.

Bei der Sachkostenerstattung liegt die Angelegenheit komplizierter. Wenn die höhere Zahl von Ausfalltagen nicht auf persönliche Entscheidungen der Kindertagespflegepersonen beruhen, sondern (wie dies meist der Fall sein wird) auf Krankheit, laufen die Fixkosten (vor allem Miete und Grundgebühren) weiter. Diese erstatten zu lassen wäre ungerecht, insbesondere weil die Kindertagespflegepersonen sich gegen den Einkommensausfall bei längerer Krankheit versichern können, gegen die Belastung mit weiterlaufenden Fixkosten aber nicht.

Um die Berechnung einfach zu halten, sollte die Rückforderung deshalb auf den Anerkennungsbeitrag beschränkt bleiben. Ohne eine landesgesetzliche Vorgabe wird sich ein Flickenteppich ergeben, weil die örtlichen Träger die Rückforderungen schon jetzt unterschiedlich behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Sträßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht